

**Rechtliche Hinweise für Reservisten und Reservistinnen  
(Als Anlage zum Informationsschreiben der Truppe zu geplanten  
Wehrdienstleistungen / Dienstleistungen)**

Die Vorinformation, die Sie zusammen mit diesen Hinweisen über eine geplante Wehrdienstleistung / Dienstleistung erhalten, ist **unverbindlich**.

Beachten Sie bitte folgende Rechtslage:

1. Die Einberufung oder Heranziehung zu einer Wehrübung, Übung, besonderen Auslandsverwendung oder Hilfeleistung im Innern wird erst mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides des Kreiswehrrersatzamtes wirksam. Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Planungen sollten Sie noch keine persönlichen oder beruflichen kostenwirksamen Maßnahmen (wie z.B. Vertretungsregelung für Selbständige) bezüglich des geplanten Wehrdienstes treffen.
2. Eine Einberufung oder Heranziehung zu einer besonderen Auslandsverwendung ist nur möglich, wenn Ihre Beschäftigungsstelle oder Dienstbehörde dieser Wehrdienstleistung / Dienstleistung zustimmt.
3. Die Unterrichtung der Arbeitgeberseite oder der Dienstbehörde ist nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz Aufgabe der Beschäftigten. Nach Erhalt des Einberufungs- oder Heranziehungsbescheides sind Sie nach § 1 Abs. 3 oder § 9 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes verpflichtet, diesen Ihrer Beschäftigungsstelle oder Dienstbehörde unverzüglich vorzulegen.

Erst damit wird der Arbeitsplatzschutz wie folgt wirksam:

- Während der Wehrdienstleistung / Dienstleistung darf die Arbeitgeberseite oder Dienstbehörde das Arbeitsverhältnis / Dienstverhältnis grundsätzlich nicht kündigen,
  - in der übrigen Zeit vor und nach der Wehrdienstleistung / Dienstleistung – ohne zeitliche Begrenzung – ist eine Kündigung aus Anlass der Wehrdienstleistung / Dienstleistung unzulässig. Im Streitfall muss der Arbeitgeber oder die Dienstbehörde beweisen, dass die Kündigung nicht aus Anlass der Wehrdienstleistung / Dienstleistung ausgesprochen worden ist; sie trifft insofern die Beweislast gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.
4. Für Reservisten und Reservistinnen, die die Gesamtdauer für Wehrübungen oder Übungen von sechs Monaten für Mannschaften, neun Monaten für Unteroffiziere und zwölf Monaten für Offiziere überschritten haben, besteht – ausgenommen für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung – bei einer freiwilligen Wehrübung / Übung nur noch Arbeitsplatzschutz, soweit diese Wehrübung / Übung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen / Übungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert. Wenn Sie freiwillig über diese Grenzen hinaus Wehrdienst leisten möchten, müssen Sie die Fragen zum Arbeitsverhältnis in eigener Zuständigkeit mit Ihrer Arbeitgeberseite oder Dienstbehörde regeln.